

Formular zur Prüfung des Brandschutznachweises (§ 67 Abs. 2 Satz 2 BauO Bln)¹

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.

| |
|--|
| An die Prüffingenieurin / den Prüffingenieur für Brandschutz |
|--|

| |
|---|
| Eingangsvermerk Prüffingenieurin / Prüffingenieur |
|---|

| |
|-------|
| Datum |
|-------|

| |
|-------------------------|
| BVS-Prüfverzeichnis-Nr. |
|-------------------------|

Für das Vorhaben

1. Bezeichnung²

Errichtung *und/oder*
 Änderung *und/oder*
 Nutzungsänderung

| | |
|---|-----------------------|
| | |
| Bei Nutzungsänderung: Bisherige Nutzung | Beabsichtigte Nutzung |

2. Lagebezeichnung des erfassten Grundstücks zum Vorhaben³

| | | |
|--|--------|--|
| PLZ | Bezirk | Ortsteil |
| Straße Hausnummer Buchstabenzusatz | | Gemarkung Flur Flurstück-Zähler Flurstück-Nenner |
| | | |

veranlasse ich als

3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

| | | | |
|-----------------------|-----------------------|---------------|--|
| Familiename / Firma | | Vorname | |
| Straße Hausnummer | PLZ | Ort | |
| Telefon (mit Vorwahl) | Telefax (mit Vorwahl) | Email-Adresse | |

gemäß § 19 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) die Prüfung des beigefügten Brandschutznachweises nach § 13 Bauverfahrensverordnung (BauVerfVO) und mache folgende Angaben:

4. bevollmächtigt ist⁴:

Land Berlin © - Bauaufsicht120 – Formular zur Prüfung des Brandschutznachweises gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 BauO Bln (Stand: 01/2015)

andere natürliche Person *oder* Personengesellschaft *oder* Juristische Person

| | | | |
|-----------------------|-----------------------|---------------|-----|
| Familiename / Firma | | Vorname | |
| Straße Hausnummer | | Postleitzahl | Ort |
| Telefon (mit Vorwahl) | Telefax (mit Vorwahl) | Email-Adresse | |

Die benannte Person ist bevollmächtigt, gegenüber den zuständigen Behörden die Vertretung und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Wahrung der Rechte und Interessen als Bauherr/in erforderlich sind oder werden. Sie / Er ist zustellungsbevollmächtigt. Der Widerruf der Bevollmächtigung erfolgt schriftlich.

5. Zuständige Bauaufsichtsbehörde⁵

| | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| Bezeichnung der Behörde | Geschäftszeichen (soweit bekannt) |
|-------------------------|-----------------------------------|

6. Angaben zur Gebührenberechnung⁶

Für die Ermittlung der Prüfgebühr gemäß § 33 BauPrüfV sind anzugeben:

- a) Bruttorauminhalt (nach DIN 277-1):
- b) Gebäudeart (Nr. gemäß Anlage 1 zur BauPrüfV):
- c) Anrechenbarer Bauwert/m³:
- d) Anrechenbarer Bauwert:

| | |
|------------|------------------------|
| | m³ |
| Nr. | |
| | €/m³ |
| | € |

Unterschriften:

Bauherr/in

Bevollmächtigte/r

Allgemeine Hinweise

Prüfgebühren

Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz erhalten für ihre Leistungen eine Gebühr. Grundlage der Gebührenberechnung bilden die anrechenbaren Bauwerte. Sie sind für bestimmte Gebäudearten in der Anlage 1 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) aufgeführt. Diese auf Erfahrungswerten beruhenden durchschnittlichen Kubikmeter-Preise beziehen sich auf das Jahr 2010 und werden jährlich per Rundschreiben an die Entwicklung des Baupreisindex angepasst. Der Eckwert für die Gebührenermittlung ist die Grundgebühr. Sie ist in Abhängigkeit vom anrechenbaren Bauwert der Gebühren-tafel der Anlage 3 BauPrüfV zu entnehmen. Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen gelten die Regelungen des § 27 Abs. 2 BauPrüfV. Grundsätzlich kann auch eine Abrechnung nach Zeitaufwand in Frage kommen. Die Prüfingenieurin / der Prüfingenieur ist gemäß § 26 Abs. 6 BauPrüfV berechtigt, Gebührenvorauszahlungen bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr zu fordern und die Tätigkeit vom Eingang der Vorauszahlung abhängig zu machen. Die geleisteten Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid verrechnet. In der Gebühr ist die Umsatzsteuer enthalten. Die Gebühr schuldet, wer die Prüfung veranlasst oder zu wessen Gunsten geprüft wurde. Die Angaben für die Ermittlung der Gebühr haben wahrheitsgemäß zu erfolgen.

Die Gebührenbescheide werden von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfingenieure Berlin-Brandenburg (BVS) im Namen und im Auftrag der Prüfingenieurin / des Prüfingenieurs gestellt. Die BVS ist berechtigt, Angaben zur Gebührenberechnung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren. Die BVS ist auch Ansprechpartner für alle die Gebührenbescheide betreffenden Anfragen und Vorgänge (Internet: www.bvs-bb.de). **Die BVS erhält eine Kopie dieses Formulars** von der Prüfingenieurin / vom Prüfingenieur. Veränderungen der Bauherrschaft sind der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur umgehend mitzuteilen.

Unterlagen

Weitere zur Prüfung erforderliche Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Bauüberwachung

Die Überwachung der Bauarbeiten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem geprüften Brandschutznachweisen gemäß § 80 Abs. 2 BauO Bln und § 19 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 8 BauPrüfV erfolgt durch Stichproben. Die Überwachungspflicht der Bauleitung bleibt davon unberührt. Umfang und Ergebnisse der Bauüberwachung werden in Überwachungsberichten dokumentiert und in einem Bericht zusammengefasst. Der Bauherrin bzw. dem Bauherrn wird dieser zusammenfassende Bericht mit den geprüften Unterlagen und dem dazugehörigen Prüfbericht spätestens für die Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 BauO Bln und mit einer Erklärung der Aufgabenerledigung (Vordruck Bauaufsicht113) übergeben.

Die Prüfingenieurin / der Prüfingenieur ist verpflichtet, bei Abweichungen von den geprüften Unterlagen, die eine Verletzung der bauaufsichtlichen Vorschriften bedeuten und trotz Aufforderung nicht beseitigt werden, die Bauaufsichtsbehörde zu informieren. Die Bauherrin bzw. der Bauherr, die Bevollmächtigte bzw. der Bevollmächtigte oder die Bauleitung sind verpflichtet, den **Baubeginn** und die Ausführung einzelner brandschutzrelevanter Bauteile sowie technischer Anlagen und Einrichtungen der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur **rechtzeitig zur Kenntnis zu geben**.

Bei verspäteten Anzeigen über die Ausführung einzelner Bauteile und technischer Anlagen und Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung für den Brandschutz kann durch die Bauaufsichtsbehörde die **Einstellung der Arbeiten** nach § 78 BauO Bln angeordnet werden. Die Aufhebung der Einstellung der Arbeiten ist nur im Einvernehmen mit der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur möglich. Unterlässt der Bauherr oder sein bevollmächtigter Vertreter die Anzeige über die Ausführung einzelner Bauteile, technischer Anlagen und Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung für den Brandschutz während des gesamten Ausführungszeitraumes, kann nach § 79 Satz 2 BauO Bln durch die Bauaufsichtsbehörde die **Nutzungsuntersagung** angeordnet werden. Die Aufhebung der Nutzungsuntersagung ist nur im Einvernehmen mit der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur möglich. Zuwiderhandlung gegen vorgenannten Anordnungen können nach § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 BauO Bln mit einer **Geldbuße** bis zu 500 000 € geahndet werden.

Ausfüllhinweise für dieses Formular

(Ausdruck der nachfolgenden Hinweise ist für das Einreichen bei der Bauaufsichtsbehörde nicht erforderlich.)

- ¹ Mit diesem Formular veranlasst die Bauherrin oder der Bauherr die bauaufsichtliche **Prüfung des Brandschutznachweises** bei einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Brandschutz ihrer oder seiner Wahl. Die Liste der in Berlin anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure sind im Internet unter <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/ListePIBrand.pdf> veröffentlicht.
- ² Es ist die **Bezeichnung des Vorhabens** anzugeben, die dem bisherigen Schriftverkehr mit der Bauaufsichtsbehörde zu entnehmen ist (siehe auch Sachstandsauskunft <https://ebg.berlin.de/bi/buergerauskunft.jsp>).
- ³ Als **Lagebezeichnung** ist die erste erfasste Grundstücksbezeichnung des Vorhabens anzugeben (siehe Sachstandsauskunft <https://ebg.berlin.de/bi/buergerauskunft.jsp>).
- ⁴ Die Angaben **der Bauherrin bzw. des Bauherrn** oder **der Bevollmächtigten bzw. des Bevollmächtigten** sind erforderlich. Im Falle der Bevollmächtigung muss diese der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- ⁵ **Zuständig** ist die Bauaufsichtsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk das Vorhaben beantragt bzw. vorgelegt wurde. Die genaue Bezeichnung der Bauaufsichtsbehörde ist dem bisherigen Schriftverkehr zu entnehmen (siehe auch Sachstandsauskunft <https://ebg.berlin.de/bi/buergerauskunft.jsp>).
- ⁶ Nähere Informationen unter Allgemeine Hinweise, Prüfgebühren.